

# Richtlinien

## des Landkreises Straubing-Bogen zur Förderung des Sports

Der Landkreis Straubing-Bogen fördert den Sport nach Maßgabe dieser Richtlinien und den allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen. Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der im Haushalt bereitgestellten Mittel.

### A. Jugendförderung

#### 1. Zweck der Förderung

Die Zuwendung soll es den Sportvereinen ermöglichen, eine erfolgreiche Jugendarbeit zu betreiben.

#### 2. Art und Umfang der Förderung

Die Zuwendungen werden als pauschale Zuweisungen gewährt. Die Sportvereine im Landkreis Straubing-Bogen erhalten für jeden Jugendlichen eine Zuweisung in Höhe von jährlich 7,50 Euro. Voraussetzung ist jedoch eine Mindestanzahl von 5 Jugendlichen pro Verein. Grundlage für die Bewilligung ist die Bestandsmeldung der Vereine an den Bayerischen Landessportverband (BLSV) sowie an den Bayerischen Sportschützenbund (BSSB).

#### 3. Verfahren

Die pauschale Förderung wird auf der Grundlage der Meldung (Ziff. 2) vom Landratsamt an die jeweiligen Vereine gezahlt. Über die Höhe der jährlichen Förderung ergeht seitens des Landratsamtes ein schriftlicher Bescheid.

### B. Überörtliche Sportvereinsgemeinschaften und Sportverbände

Der Landkreis Straubing-Bogen gewährt im Einzelfall nach gesondertem Antrag Zuschüsse an Sportvereinsgemeinschaften und Sportverbände, denen ausschließlich überörtliche Bedeutung zukommt.

## **C. Sportlerehrung zur Würdigung besonderer sportlicher Leistungen und Verdienste um den Sport**

### **1. Kreis der zu Ehrenden**

Für besondere sportliche Leistungen sowie für Verdienste um den Sport im Landkreis Straubing-Bogen ehrt der Landkreis Straubing-Bogen:

- Sportlerinnen und Sportler sowie Mannschaften,
- Persönlichkeiten, die sich um die Förderung des Sports besonders verdient gemacht haben.

Bei der Sportlerehrung werden Erfolge von Sportlerinnen und Sportlern berücksichtigt, die ihren Wohnsitz im Landkreis Straubing-Bogen haben oder einem im Landkreis bestehenden Verein als Mitglied angehören unter dessen Namen die entsprechende Leistung erzielt wurde.

Langjährige Funktionäre sowie Schieds- und Kampfrichter werden geehrt, wenn sie für einen Verein mit Sitz im Landkreis Straubing-Bogen tätig sind oder ihren Wohnsitz im Landkreis Straubing-Bogen haben.

### **2. Ehrungsvoraussetzungen für erfolgreiche Sportlerinnen und Sportler**

Für alle vorgesehenen Ehrungen (mit Ausnahme der Ehrung für die Teilnahme an Olympischen Spielen) gilt, dass diese grundsätzlich nur dann stattfinden, wenn die Platzierung in der ersten Hälfte des Teilnehmerfeldes liegt oder dem jeweiligen Wettbewerb eine entsprechende Qualifikation vorausgegangen ist.

Geehrt werden Sportlerinnen und Sportler sowie Mannschaften, die folgende Leistungen erbracht haben:

- Teilnehmer an Olympischen Spielen
- Teilnehmer an Welt- oder Europameisterschaften
- Deutsche Meisterschaften Platz 1 bis 3
- Süddeutsche Meisterschaften Platz 1 und 2
- Bayerische Meisterschaften Platz 1 und 2

Im Kinder- und Jugendbereich zusätzlich:

- Süddeutsche Meisterschaften Platz 3
- Bayerische Meisterschaften Platz 3 und
- Niederbayerische Meisterschaften Platz 1

Bei Einzelsportlern wird der höchste Titel bei der Sportlerehrung berücksichtigt; zusätzliche Ehrungen für Mannschaftserfolge sind möglich.

Geehrt werden Leistungen in Meisterschaften der Sport-Fachverbände.

Weitere Ehrungen sowie Ehrungen für Erfolge bei Cup-, Pokal-, Masters- und Seniorenmeisterschaften können vom Ausschuss für Kultur und Sport beschlossen werden.

Eine Ehrung findet grundsätzlich auch bei wiederholtem Erfüllen der Voraussetzungen in derselben Disziplin und Altersgruppe statt.

### **3. Ehrungsvoraussetzungen für ehrenamtlich tätige Personen sowie Schieds- und Kampfrichter**

Geehrt werden ehrenamtlich tätige Personen, wenn sie die Funktion

1. Vorsitzender bzw. Mitglied des Vorsitzenden-Teams

1. Kassier

1. Schriftführer

1. Abteilungsleiter, Jugendleiter oder Trainer im Jugendbereich

mindestens 10 Jahre ausgeübt haben und noch im Amt sind oder frühestens zwei Jahre vor der Beantragung der Ehrung dieses Amt aufgegeben haben.

Für 2. Vorsitzende, 2. Kassiere oder 2. Schriftführer ist ein Zeitraum von mindestens 15 Jahren Tätigkeit erforderlich.

Schieds- und Kampfrichter werden ebenfalls ab einer Tätigkeit von 10 Jahren geehrt.

Eine erneute Ehrung kann nach insgesamt 25, 40 und 50 Jahren Funktionärs- oder Schieds- bzw. Kampfrichtertätigkeit stattfinden. Der Abstand zur letzten Ehrung soll dabei mindestens 10 Jahre betragen.

Über Ausnahmen oder weitere Funktionen entscheidet der Ausschuss für Kultur und Sport.

#### 4. Art der Ehrung

Jeder zu Ehrende erhält eine Urkunde.

##### **Anstecknadel in Gold:**

- Teilnehmer an Olympischen Spielen, Weltmeisterschaften, Europameisterschaften
- Deutsche Meister
- Ehrenamtliche Funktionäre und Schiedsrichter mit einem Ehrungszeitraum von mindestens 40 Jahren

##### **Anstecknadel in Silber:**

- 2. und 3. Platz bei Deutschen Meisterschaften
- Süddeutsche und Bayerische Meister
- Ehrenamtliche Funktionäre und Schiedsrichter mit einem Ehrungszeitraum von mindestens 25 Jahren

##### **Anstecknadel in Bronze:**

- Süddeutsche und Bayerische Vizemeister
- Ehrenamtliche Funktionäre und Schiedsrichter mit einem Ehrungszeitraum von mindestens 10 Jahren

Zusätzlich erhalten alle erfolgreichen Sportlerinnen und Sportler im Kinder- und Juniorenbereich Wertgutscheine regionaler Anbieter; Mannschaften im Kinder- und Juniorenbereich erhalten ein Geldgeschenk.

Alle ehrenamtlichen Funktionäre und Schiedsrichter mit einem Ehrungszeitraum von mindestens 50 Jahren erhalten zusätzlich ein Sachgeschenk.

Über weitere Geldgeschenke an Mannschaften (z.B. für hohe Reisekosten oder teure Ausstattung), die Höhe der Wertgutscheine und der Geldgeschenke sowie die Art des Sachgeschenks entscheidet der Landrat.

## 5. Sonderehrung

Unabhängig von den grundsätzlichen Voraussetzungen für eine Ehrung kann vom Ausschuss für Kultur und Sport pro Jahr eine Sonderehrung beschlossen werden.

## 6. Vorschlagsverfahren

Ehrungsvorschläge können eingereicht werden

- von den Sport- und Schützenvereinen,
- von Sportverbänden,
- von Kommunen und
- den Mitgliedern des Ausschusses für Kultur und Sport.

Hinweise zur Einreichungsfrist werden von der Landkreisverwaltung in geeigneter Form zeitgerecht bekannt gemacht.

## 7. Ablauf der Sportlerehrung

Der Ausschuss für Kultur und Sport entscheidet über alle vorliegenden Anträge durch Sammel- bzw. Einzelabstimmung.

Ein Rechtsanspruch auf eine Ehrung besteht nicht.

Die Sportlerehrung findet jährlich, in der Regel im Frühjahr für das abgelaufene Kalenderjahr, statt.

Den Zeitpunkt und den Ort der Ehrung bestimmt der Landrat.

## 8. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 07. Oktober 2024 in Kraft. Gleichzeitig werden die Richtlinien zur Förderung des Sports vom 29.08.2014 außer Kraft gesetzt.

Straubing, den 07.10.2024  
Landkreis Straubing-Bogen



**Josef Laumer**  
Landrat